

Nr. 520c

Verordnung über die Beiräte der Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz

vom 30. April 2002* (Stand 1. Mai 2002)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 4 Unterabsatz a des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz vom 22. November 1999¹ und Artikel 16 Absatz 1 des FHZ-Statuts vom 28. März 2001²,
auf Antrag des Bildungsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Beiräte*

Die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz verfügen über die folgenden Beiräte:

- a. Beirat der Hochschule für Technik und Architektur,
- b. Beirat der Hochschule für Wirtschaft,
- c. Beirat der Hochschule für Gestaltung und Kunst.

§ 2 *Wahl und Zusammensetzung*

¹ Jeder Beirat zählt zwischen fünf und fünfundzwanzig Mitglieder. Die Mitglieder werden von der Schulleitung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Schulleitung kann den Beirat in Untergruppen aufteilen.

² Die Mitglieder sind fachlich und beruflich erfahrene Persönlichkeiten aus den Fachgebieten der jeweiligen Hochschule.

* G 2002 119

¹ SRL Nr. 520a

² SRL Nr. 520b

§ 3 *Aufgaben*

¹ Die Beiräte begleiten und unterstützen die Hochschulen fachkompetent bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, namentlich in Bezug auf das Leistungsangebot und dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung.

² Im Einzelnen kommen den Beiräten folgende Aufgaben zu: Sie

- a. beraten die Schulleitungen bei der operativen Planung und Umsetzung des Leistungsangebots,
- b. evaluieren gemeinsam mit den Schulleitungen die Umsetzungsergebnisse und unterbreiten ihnen Vorschläge für Massnahmen,
- c. pflegen in ihren Fachgebieten Kontakte zu Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft,
- d. lassen sich von den Schulleitungen regelmässig über das Angebot, die Organisation und den Schulbetrieb informieren,
- e. können zur Bearbeitung bestimmter Themen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Arbeitsgruppen einsetzen.

³ Die Schulleitungen berufen die Beiräte ein und erteilen ihnen Aufträge.

§ 4 *Entschädigung*

Die Mitglieder der Beiräte werden von den Hochschulen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über Vergütungen im Bildungswesen vom 4. Dezember 2001³.

§ 5 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. April 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Ulrich Fässler
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

³ SRL Nr. 91